Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 722
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 26. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2019)

zum Thema:
Britische Beamte in Berlin

und **Antwort** vom 05. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 722
vom 26. November 2019
über „Britische Beamte in Berlin“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele britische Staatsbürger stehen derzeit in Berlin im Beamtenverhältnis?

2. In welchen Ressorts, Bereichen und Aufgabengebieten werden diese Beamten derzeit eingesetzt?

Zu 1. und 2.:

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wurden alle Dienstbehörden des unmittelbaren und mittelbaren Landesdienstes um Zulieferung gebeten. Dabei ist nur die Anzahl der Beamtinnen und Beamten mit britischer Staatsangehörigkeit abgefragt worden, die nicht zugleich auch die deutsche oder eine der in § 7 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a – c des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) genannten anderen Staatsangehörigkeiten besitzen (vgl. auch nachfolgend zu Fragen 3. bis 7.).

Nach den bis zum Stichtag 03.12.2019 erfolgten Rückmeldungen sind im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst 13 Beamtinnen und Beamte mit britischer Staatsangehörigkeit bei folgenden Dienstbehörden beschäftigt:

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- Freie Universität Berlin,
- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,

Wegen der geringen Anzahl von Fällen wird aus Gründen des Datenschutzes darauf verzichtet, nähere Angaben zu den Bereichen und Arbeitsgebieten der betroffenen Beamtinnen und Beamten zu machen.

3. Trifft es aus Sicht des Senats zu, dass diese Personen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union möglicherweise entlassen werden müssen?

4. Sieht der Senat eine Möglichkeit dazu, die bestehenden Beamten britischer Staatsbürgerschaft in Berlin unabhängig vom Verlauf der „Brexit“-Verhandlungen weiterhin als Beamte zu beschäftigen?

5. Falls eine solche Möglichkeit besteht, plant der Senat, einen Bestandsschutz für bestehende Beamtenverhältnisse britischer Staatsbürger auszusprechen?

6. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat, um bewährte Beamte britischer Staatsbürgerschaft unabhängig vom Ausgang der „Brexit“-Verhandlungen weiter in ihren Diensten zu halten?

7. Ist der Senat gewillt, allen bisherigen Beamten britischer Staatsbürgerschaft eine solche Möglichkeit der Weiterbeschäftigung anzubieten, falls der Verlauf der „Brexit“-Verhandlungen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft notwendig machen sollte?

Zu 3. bis 7.:

Die Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten ist unter anderem an die Staatsangehörigkeit geknüpft. In das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen grundsätzlich gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen.
Beamtinnen und Beamte, bei denen nach erfolgter Ernennung die Voraussetzung des
§ 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG wegfällt, sind grundsätzlich kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Jedoch ist seit 07.12.2018 durch Modifizierung des
§ 22 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG für die Länder die Möglichkeit eröffnet worden, Beamtinnen und Beamte, bei denen die Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG (erforderliche Staatsangehörigkeit) nach der Ernennung (infolge des Brexits oder durch andere Umstände) entfallen wird, durch nachträgliche Erteilung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Beamtenstatus zu halten. Eine solche nachträgliche Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn dafür ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder – bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals – andere wichtige Gründe vorliegen (vgl. § 7 Absatz 3 BeamtStG).
Das für das Beamtenstatusgesetz zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat insoweit die Länder darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Brexits an den Prüfungsmaßstab für die zu erbringenden Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geringere Ansprüche anzusetzen seien als bei einer Neuberufung in das Beamtenverhältnis, da die Betroffenen bereits durch ihre Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Regel die besonderen Anforderungen unter Beweis gestellt haben dürften, so dass das für die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall erforderliche dringende dienstliche Interesse – bzw. im Hochschulbereich das Vorhandensein anderer wichtiger Gründe – im Regelfall vorliegen dürfte.

Gemäß § 9 Landesbeamtengesetz (LBG) entscheidet über Ausnahmen in den in
§ 7 Absatz 3 BeamtStG genannten Fällen bei unmittelbaren Landesbeamtinnen oder unmittelbaren Landesbeamten der Senat. Bei mittelbaren Landesbeamtinnen oder mittelbaren Landesbeamten entscheidet in diesen Fällen das hierzu durch Gesetz,

Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, sofern gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.
Eine solche Ausnahmegenehmigung muss allerdings zwingend vor dem Verlust der einschlägigen Staatsangehörigkeit erteilt werden, da ansonsten die Entlassung kraft Gesetzes eintritt.

Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) wird diese Rechtslage zum ersten Mal in einer größeren Zahl von Fällen relevant, wenn es zu einem Brexit ohne Austrittsabkommen kommen sollte und daher auch das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG) vom 27.03.2019 (BGBl. S. 402) nicht in Kraft treten würde. Das vorgenannte Gesetz sieht vor, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraumes gemäß dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Bundesrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedsstaat der Europäischen Union gilt. Somit würden britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger während des Übergangszeitraumes auch in Bezug auf § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG weiterhin wie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger behandelt werden.

Der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes bei einem „ungeordneten“ Brexit kann vorgebeugt werden, wenn vor Verlust der einschlägigen Staatsangehörigkeit der verbeamteten Dienstkraft eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG erteilt wird, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Da der Zeitpunkt des Brexits mehrfach verschoben und der endgültige Zeitpunkt des Austritts sowie dessen konkrete Rahmenbedingungen nach wie vor ungeklärt sind und unverändert auch nicht absehbar ist, ob es zum Abschluss eines Austrittsabkommens kommt, war den Dienstbehörden durch die Senatsverwaltung für Finanzen im Januar 2019 empfohlen worden, im gegebenen Einzelfall vorsorglich Ausnahmeentscheidungen gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG herbeizuführen. Die entsprechenden Fälle waren durch die Dienstbehörden im Vorfeld ermittelt worden.

In allen oben zu Frage 1 benannten Fällen ist inzwischen die jeweils erforderliche Ausnahmeentscheidung (Zulassung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Absatz 3 BeamtStG) vorsorglich erteilt worden, so dass es für diese Bestandsbeamtinnen und – beamten auch im Falle eines ungeregelten Brexits nicht zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kommen wird.
In Fällen der Neueinstellung oder Versetzung britischer Staatsangehöriger zum Land Berlin wird die zuständige Dienstbehörde vorsorglich zeitnah zur Einstellung bzw. Versetzung die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung prüfen.

Berlin, den 05. Dezember 2019

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen